

Materialübertragungsvereinbarung1

Version vom 17.04.2014

Artikel 1 – DIE VERTRAGSPARTEIEN DER VEREINBARUNG

1.1 Diese Vereinbarung gilt

zwischen:

Name des Bereitstellers

vertreten durch

Straße / Postfach

Postleitzahl /Ort

Staat

(im Folgenden als “der Bereitsteller” bezeichnet),

¹ Mit dieser Materialübertragungsvereinbarung werden internationale Verpflichtungen, die sich aus dem Übereinkommen über die Biologische Vielfalt (CBD), dem Internationalen Vertrag zu Pflanzengenetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft (ITPGR) und sonstigen nationalen und internationalen Rahmenbedingungen ergeben, anerkannt und national umgesetzt. Im Lichte der laufenden Verhandlungen über eine Internationale Regelung für den Zugang zu genetischen Ressourcen und den gerechten Vorteilsausgleich im Rahmen der CBD sowie anderer Veränderungen bei relevanten nationalen und internationalen Rahmenbedingungen wird die Materialübertragungsvereinbarung von den Partnern der Deutschen Genbank Zierpflanzen in regelmäßigen Abständen überprüft und entsprechend angepasst.

und:

Name des Empfänger

vertreten durch

Straße / Postfach

Postleitzahl / Ort

Staat

(im Folgenden als "der Empfänger" bezeichnet).

1.2 Die Vertragsparteien dieser Vereinbarung vereinbaren Folgendes:

Artikel 2 – BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

In dieser Vereinbarung gelten für die nachstehenden Begriffe die folgenden Begriffsbestimmungen:

"Genetisches Material" bedeutet jedes Material pflanzlichen Ursprungs, einschließlich generativen und vegetativen Vermehrungsmaterials, das funktionale Erbinheiten enthält.

"Pflanzengenetische Ressourcen landwirtschaftlicher und gartenbaulicher Kulturpflanzen" bedeutet jedes genetische Material pflanzlichen Ursprungs, das einen tatsächlichen oder potentiellen Wert für Ernährung und Landwirtschaft einschließlich Gartenbau hat.

"In Entwicklung befindliche pflanzengenetische Ressourcen landwirtschaftlicher und gartenbaulicher Kulturpflanzen" bedeutet Material, das aus dem in Artikel 3 spezifizierten Material gewonnen wurde, sich somit von diesem unterscheidet und noch nicht zur Vermarktung bereit steht und vom Entwickler für die Weiterentwicklung oder Abgabe an eine andere Person oder einen anderen Rechtsträger zur Weiterentwicklung vorgesehen ist. Die Entwicklungszeit für die in Entwicklung befindlichen pflanzengenetischen Ressourcen landwirtschaftlicher und gartenbaulicher Kulturpflanzen gilt als beendet, wenn diese Ressourcen als Erzeugnis vermarktet werden.

"Erzeugnis" bedeutet pflanzengenetische Ressourcen landwirtschaftlicher und gartenbaulicher Kulturpflanzen, die das in Artikel 3 spezifizierte Material oder sonstige genetische Teile oder Bestandteile davon beinhalten² und die zur Vermarktung bereit stehen, ausgenommen Handelswaren und sonstige für Gartenbau oder Verarbeitung verwendete Erzeugnisse.

² wie nachgewiesen beispielsweise durch Aufzeichnungen zum Stammbaum oder von Genübertragungen

“Vermarkten” bedeutet Verkauf eines oder mehrerer Erzeugnisse gegen Entgelt auf dem freien Markt. Der Begriff “Vermarktung” hat eine entsprechende Bedeutung.

“Vermarktung” beinhaltet keine Form der Weitergabe von sich in Entwicklung befindlichen pflanzengenetischen Ressourcen landwirtschaftlicher und gartenbaulicher Kulturpflanzen.

Artikel 3 – GEGENSTAND DER MATERIALÜBERTRAGUNGSVEREINBARUNG

Die in Anhang 1 dieser Vereinbarung genannten pflanzengenetischen Ressourcen landwirtschaftlicher und gartenbaulicher Kulturpflanzen (im Folgenden als das “Material” bezeichnet) und die in Artikel 5 Buchstabe (b) und in Anhang 1 erwähnten damit zusammenhängenden verfügbaren Informationen werden hiermit vom Bereitsteller an den Empfänger gemäß den Bestimmungen und Bedingungen dieser Vereinbarung übertragen.

Artikel 4 – ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

4.1 Mit dieser Vereinbarung werden die Ziele der Genbank

(Bezeichnung der Genbank)

als Bestandteil der Deutsche Genbank Zierpflanzen und des Internationalen Vertrags über pflanzengenetische Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft unterstützt.

4.2 Das Material wird nur zum Zweck der Nutzung und Erhaltung in der Forschung, Züchtung und Ausbildung für Landwirtschaft und Gartenbau bereitgestellt, vorausgesetzt, dass dieser Zweck keine Verwendung außerhalb von Landwirtschaft und Gartenbau, insbesondere nicht im chemischen und pharmazeutischen Bereich, einschließt.

4.3 Die Bereitstellung von in Entwicklung befindlichen pflanzengenetischen Ressourcen landwirtschaftlicher und gartenbaulicher Kulturpflanzen liegt während der Entwicklungszeit im Ermessen ihres Entwicklers.

4.4 Die Bereitstellung von pflanzengenetischen Ressourcen landwirtschaftlicher und gartenbaulicher Kulturpflanzen, die durch Rechte des geistigen Eigentums und sonstige Eigentumsrechte geschützt sind, erfolgt im Einklang mit einschlägigen innerstaatlichen Gesetzen.

Artikel 5 – RECHTE UND PFLICHTEN DES BEREITSTELLERS

Der Bereitsteller verpflichtet sich dazu, dass das Material in Übereinstimmung mit den folgenden Bestimmungen übertragen wird:

a) die Bereitstellung erfolgt zügig und ist entweder kostenlos oder die dafür erhobene Gebühr überschreitet nicht die anfallenden minimalen Kosten;

b) alle verfügbaren Passportdaten und alle sonstigen damit zusammenhängenden, verfügbaren und nicht vertraulichen beschreibenden Informationen werden zusammen mit dem Material bereitgestellt.

Artikel 6 – RECHTE UND PFLICHTEN DES EMPFÄNGERS

6.1 Der Empfänger sichert zu, dass das Material nur zum Zweck der Forschung, Züchtung und Ausbildung für Landwirtschaft und Gartenbau genutzt oder konserviert wird. Dieser Zweck schließt keine Verwendung außerhalb von Landwirtschaft und Gartenbau, insbesondere nicht im chemischen und pharmazeutischen Bereich, ein.

6.2 Der Empfänger beansprucht keine Rechte des geistigen Eigentums oder sonstigen Rechte, die die weitere Bereitstellung an Dritte des gemäß dieser Vereinbarung bereitgestellten Material oder dessen genetischen Teilen oder Bestandteilen in der vom Bereitsteller entgegengenommenen Form einschränken.

6.3 Für den Fall, dass der Empfänger das im Rahmen dieser Vereinbarung bereitgestellte Material an eine andere Person oder einen anderen Rechtsträger (im Folgenden als "nachfolgender Empfänger" bezeichnet) überträgt, soll der Empfänger dies gemäß den Bestimmungen und Bedingungen dieser Materialübertragungsvereinbarung mittels einer neuen Materialübertragungsvereinbarung tun. Nach Erfüllung der oben genannten Pflichten hat der Empfänger keine weiteren Pflichten hinsichtlich der Handlungen des nachfolgenden Empfängers.

6.4 Für den Fall, dass der Empfänger eine sich in Entwicklung befindliche Pflanzengenetische Ressource landwirtschaftlicher und gartenbaulicher Kulturpflanzen, die in Artikel 3 dieser Vereinbarung genanntes Material enthält, an eine andere Person oder einen anderen Rechtsträger überträgt, soll der Empfänger dies gemäß den Bestimmungen und Bedingungen dieser Materialübertragungsvereinbarung mittels einer neuen Materialübertragungsvereinbarung tun, wobei Artikel 5 Buchstabe (a) keine Anwendung findet.

Nach Erfüllung der oben genannten Pflichten hat der Empfänger keine weiteren Pflichten hinsichtlich der Handlungen des nachfolgenden Empfängers.

6.5 Der Abschluss einer Materialübertragungsvereinbarung gemäß Artikel 6 Absatz 4 lässt das Recht der Vertragsparteien unberührt, die Vereinbarung um zusätzliche Bedingungen zu ergänzen, die sich auf die weitere Entwicklung eines Erzeugnisses beziehen, einschließlich, soweit angebracht, der Zahlung eines finanziellen Entgelts.

6.6 Für ein Erzeugnis, das eine pflanzengenetische Ressource landwirtschaftlicher und gartenbaulicher Kulturpflanzen darstellt und in Artikel 3 dieser Vereinbarung genanntes Material enthält, beantragt der Empfänger kein Patent.

6.7 Der Empfänger stellt der Koordinationsstelle der Genbank

(Bezeichnung der Genbank)

alle sich aus der Forschung und Entwicklung des Materials ergebenden nicht vertraulichen Informationen zur Verfügung.

Artikel 7 – ZUSÄTZLICHE PUNKTE

Der Bereitsteller übernimmt weder eine Gewähr für die Sicherheit des Materials oder hinsichtlich der Eigentumsverhältnisse am Material noch für die Richtigkeit oder Genauigkeit der mit diesem Material mitgelieferten Passportdaten oder sonstigen Daten. Ferner übernimmt der Bereitsteller keine Gewähr für die Qualität, Keimfähigkeit oder Reinheit (genetische oder mechanische) des gelieferten Materials. Der pflanzengesundheitliche Zustand des Materials wird nur in dem Maße zugesichert, wie er in einem beigefügten Pflanzengesundheitszeugnis oder Pflanzenpass beschrieben ist. Dabei beachtet der Bereitsteller die phytosanitären Vorschriften des Empfangslandes³. Der Empfänger übernimmt die volle Verantwortung für die Einhaltung der Rechtsvorschriften des Empfangslandes in Bezug auf Quarantäne und Biosicherheit sowie von Bestimmungen, welche die Einfuhr oder Freisetzung von genetischem Material regeln.

Artikel 8 – SALVATORISCHE KLAUSEL; SCHRIFTFORM

Sollten eine oder mehrere Klauseln dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein, so soll dies die Gültigkeit des Vertrags im Übrigen nicht berühren. Die Parteien werden die unwirksame bzw. undurchführbare Klausel durch eine Bestimmung ersetzen, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Klausel zulässigerweise wirtschaftlich und rechtlich möglichst nahe kommt. Das Gleiche gilt für Lücken in diesem Vertrag.

Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform. Genügen sie dieser nicht, so sind sie nichtig. Dies gilt auch für Änderungen dieser Schriftformklausel.

Artikel 9 – FREIWILLIGE LEISTUNGEN (SPENDEN)

Der Empfänger stellt zur Förderung nationaler und internationaler Maßnahmen und Projekte zur Erhaltung und nachhaltigen Nutzung genetischer Ressourcen

- finanzielle Mittel in Höhe von ...Euro
 - o jährlich ab...bis ...
 - o monatlich ab... bis...
 - o einmalig
- keine finanziellen Mittel

zur Verfügung.

Die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) hat zur Verwaltung der eingehenden freiwilligen finanziellen Mittel ein Treuhandkonto eingerichtet. Die Zahlungen durch den Empfänger sind in Euro auf das nachfolgende Treuhandkonto zu leisten:

Kontoverbindung der BLE:

Empfänger:	Bundeskasse Trier
Kontonummer:	59001020
Bankleitzahl	590 000 00
Bank:	Deutsche Bundesbank, Filiale Saarbrücken (BBK Saarbrücken)
Verwendungszweck:	Kz 104220722651/BLE
IBAN-Nr.:	DE8159000000059001020
BIC Code:	MARKDEF 1590

³ Bei Einfuhr in die EU und beim innergemeinschaftlichen Verbringen sind dies die Richtlinie 2000/29/EG sowie die Richtlinie 2008/61/EG der Kommission, in der jeweils geltenden Fassung.

Adressen

Deutsche Bundesbank
Hafenstrasse 20/22
66111 Saarbrücken

Bundeskasse Trier
Dasbachstrasse 15
54292 Trier

Die BLE erteilt dem Empfänger auf Antrag eine Zuwendungsbestätigung.

Ich, *(vollständiger Name des Bevollmächtigten)*, sichere zu, dass ich zum Abschluss dieser Vereinbarung im Namen des Bereitstellers bevollmächtigt bin und erkenne die Verantwortung und Verpflichtung meiner Institution an, die Bestimmungen dieser Vereinbarung einzuhalten, sowohl dem Wortlaut nach als auch grundsätzlich, um die Erhaltung und nachhaltige Nutzung Pflanzengenetische Ressourcen landwirtschaftlicher und gartenbaulicher Kulturpflanzen zu fördern.

Unterschrift
Name/Funktion:

Datum

Ich, *(vollständiger Name des Bevollmächtigten)*, sichere zu, dass ich zum Abschluss dieser Vereinbarung im Namen des Empfängers bevollmächtigt bin und erkenne die Verantwortung und Verpflichtung meiner Institution an, die Bestimmungen dieser Vereinbarung einzuhalten, sowohl dem Wortlaut nach als auch grundsätzlich, um die Erhaltung und nachhaltige Nutzung Pflanzengenetische Ressourcen landwirtschaftlicher und gartenbaulicher Kulturpflanzen zu fördern.

Unterschrift
Name/Funktion:

Datum

ANHANG 1

LISTE DER BEREITGESTELLTEN MATERIALIEN

Dieser Anhang enthält eine Liste des im Rahmen dieser Vereinbarung bereitgestellten Materials, einschließlich der in Artikel 5 Buchstabe (b) genannten damit zusammenhängenden Informationen.

Die folgenden Informationen sind für jedes aufgeführte Material enthalten: alle verfügbaren Passportdaten und - nach Maßgabe des geltenden Rechts - alle sonstigen damit zusammenhängenden, verfügbaren und nicht vertraulichen beschreibenden Informationen.

(Liste)